



HAUPTSATZUNG des Markt Flecken Mengerskirchen

i. d. Fassung der 1. Änderung vom 19.11.2019

Einleitungsformel

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung des Markt Fleckens Mengerskirchen am 19.11.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Vorsitz in der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt 3 Mitglieder zur Vertretung des Vorsitzenden.

§ 1 a

Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 25 festgesetzt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),

3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall,
5. Verkauf von Grundstücken in ausgewiesenen Wohn- und Gewerbegebieten
- 6a. Entscheidung, auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten, es sei denn, es handelt sich im Einzelfall um eine wichtige Angelegenheit,
- 6b. Entscheidung, das Vorkaufsrecht auszuüben, bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro,
7. die Entscheidung über Verpachtung und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
8. den Verkauf des Nutz- und Brennholzes.

Die Bindung des Gemeindevorstands an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 a Bildung von Ausschüssen

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
(Kurzbezeichnung: Finanzausschuss)
 2. Ausschuss für Bau- und Planungswesen, Umwelt und Energie
(Kurzbezeichnung: Bauausschuss)
 3. Ausschuss für Jugend, Senioren, Soziales, Sport, Kultur und Fremdenverkehr
(Kurzbezeichnung: Sozialausschuss)
- (2) Die Ausschüsse haben höchstens 5 Mitglieder.

§ 3 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 7.

§ 4 (ersatzlos gestrichen)

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für alle 5 Ortsteile werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
Der Ortsbezirk Dillhausen umfasst das Gebiet der ehem. Gemeinde Dillhausen;
der Ortsbezirk Mengerskirchen umfasst das Gebiet der ehem. Gemeinde Mengerskirchen;
der Ortsbezirk Probbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Probbach;
der Ortsbezirk Waldernbach umfasst das Gebiet der ehem. Gemeinde Waldernbach;
der Ortsbezirk Winkels umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Winkels.
- (3) Der Ortsbeirat besteht in allen 5 Ortsteilen aus 5 Mitgliedern.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Marktfleckens Mengerskirchen werden durch kostenfreie Bereitstellung auf der in ausschließlicher Verantwortung des Marktfleckens Mengerskirchen betriebenen Internetseite www.mengerskirchen.de im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem weist der Marktflecken Mengerskirchen im Amtsblatt „Knoten-Rundschau“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hin, gleichzeitig werden Einladungen zu Sitzungen mit Tagesordnung veröffentlicht. Bei Einladungen mit verkürzter Ladungsfrist erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über die Tageszeitung „Weilburger Tageblatt“.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Amtsblatt „Knoten-Rundschau“.

- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt „Knoten-Rundschau“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu machen.
- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 sind für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung einzusehen. Auf Wunsch wird für diese kostenfrei eine entsprechende Fotokopie der öffentlichen Bekanntmachung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.
- (6) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Mengerskirchen, Schlossstraße 3 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tag vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt

gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (7) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Mengerskirchen, Schlossstraße 3 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden und des Auslegungsortes hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (8) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung - sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist - in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 6 a
(ersatzlos gestrichen)

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung i. d. Fassung vom 18.12.2018 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mengerskirchen, den 08.01.2020

Der Gemeindevorstand

Thomas Scholz
Bürgermeister

Siegel